

chen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates verschließen.

Der Vollzug solcher von einem staatlichen Gericht der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochenen Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem MdI. Die Ausgestaltung des Vollzugs und seine praktische Durchführung erfolgen auf der Grundlage des StVG. Es bestimmt das Ziel und den Inhalt des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug, regelt seine Durchführung, fixiert die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen sowie die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte. In ihm widerspiegelt sich das humanistische Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates. Es rückt die Rolle der sozialistischen Gesellschaft und den Charakter ihres Staates als wesentlich für die Bestimmung des Inhalts und die Gestaltung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug in den Vordergrund. Bestimmender Ausgangspunkt ist auch hier der Verfassungsgrundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht.

Die Achtung der Würde des Menschen ist in der sozialistischen Gesellschaft oberstes Gebot. Die Menschenrechte sind im täglichen Leben voll garantiert. Das betrifft insbesondere die Rechte der Bürger auf Arbeit, auf Bildung und Erholung, auf Gleichberechtigung der Geschlechter, auf Schule und Förderung der Jugend sowie auf soziale Sicherheit. Der zutiefst menschliche Charakter unserer Gesellschaftsordnung prägt sich mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft immer stärker aus.

Dieser Prozeß durchdringt alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und schließt auch den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ein, bestimmt Inhalt und Gestaltung der Vollzugsdurchführung. Das StVG geht in allen seinen Bestimmungen davon aus, daß die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten weiterhin Mitglied der sozialistischen Gesellschaft sind und im SV so erzogen werden sollen, daß sie künftig die Gesetze unseres sozialistischen Staates einhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt gestalten. Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen, insbesondere durch die Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit sowie durch differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, sowohl im Vollzugsprozeß als auch bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben. Diese humanistische Grundposition widerspiegelt sich auch in allen Durchführungs- und Folgebestimmungen zum StVG.

Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist immer eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, das sein Urteil nach